

§ 153 GehG Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst

GehG - Gehaltsgesetz 1956

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.01.2026

1. (1)Berufsoffizieren gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie
 1. zur Ausübung von Tätigkeiten im militärluftfahrttechnischen Dienst gemäß der Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012, BGBl. II Nr. 401/2012, berechtigt sind und
 2. diese Tätigkeiten auf einem Arbeitsplatz des militärluftfahrttechnischen Dienstes auch tatsächlich ausüben.
2. (2)Diese Vergütung beträgt für Berufsoffiziere
 1. der Verwendungsgruppe H 2 335,8 €,
 2. der Verwendungsgruppe H 1 248,9 €.
3. (3)§ 40b Abs. 3 bis 5 ist auf die im Abs. 1 angeführten Berufsoffiziere anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 30.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at